

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Stuttgart

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des OGAW-Sondervermögens mit der Bezeichnung

LBBW Renten Euro Flex Nachhaltigkeit (976696/DE0009766964)

Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, WA 56-Wp 6100-dEU-70103206-2023/0001) werden die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des o.g. OGAW-Sondervermögens neu gefasst.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Änderungen im Einzelnen.

- In § 2 Absatz 1 (Anlagegrenzen) werden umsatzbezogene Mindestausschlüsse zusätzlich für Rüstungsgüter (zu mehr als 10 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb) und für die Tabakproduktion (zu mehr als 5 Prozent) aufgenommen. Der Satz *„Zusätzlich finden weitere von der Gesellschaft definierte umsatzbezogene Ausschlusskriterien in den Bereichen Rüstung, Tabak und Kohle Anwendung.“* wird ersatzlos gestrichen.
- In § 2 Absatz 1 (Anlagegrenzen) wird die Formulierung *„Die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren stehen dabei im Fokus:“* in *„Die folgenden PAI-Indikatoren stehen dabei im Fokus:“* geändert.
- In § 2 Absatz 1 (Anlagegrenzen) wird die Passage für die Investmentanteile wie folgt umformuliert: *Daneben können Investmentanteile, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmerkmalen verwaltet werden, für das OGAW-Sondervermögen erworben werden. Dabei wird aufgrund interner Recherchen und Analysen oder unter Verwendung von ESG-Ratings in Zielfonds investiert, die die von der Gesellschaft definierten Nachhaltigkeitsmerkmale erfüllen und die Zielfonds sich grundsätzlich an den in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlusskriterien orientieren.*
- In § 4 Absatz 1 (Anteilklassen) wird der Verweis auf § 16 Absatz 2 der AABen in § 16 Absatz 3 der AABen geändert. Zudem wird in § 4 Absatz 1 und 4 (Anteilklassen) der Ausgabeaufschlag als weiteres Ausgestaltungsmerkmal für die Bildung von Anteilklassen aufgenommen.
- In § 6 Absatz 1 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) wird die Erhebung eines Ausgabeaufschlages neu aufgenommen und erhält folgenden Wortlaut: *Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 2,5 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.*

Die vorgenannten Änderungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 20.06.2023 genehmigt.

Die genannten Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des o.g. OGAW-Sondervermögens treten am **10.07.2023** in Kraft.

Mit Inkrafttreten erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes und des Basisinformationsblattes. Diese Dokumente sind im Internet unter www.lbbw-am.de oder bei der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Stuttgart, den 28.06.2023

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

[...]

§ 2 Anlagegrenzen

1.

[...]

Die ESG-Anlagestrategie besteht bei der Auswahl von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zunächst darin, dass Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die folgende Umsatzschwellen in den nachfolgenden Bereichen überschreiten:

- Fossile Brennstoffe (exklusive Erdgas): zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz
- Kohle und Erdöl: zu mehr als 10 Prozent aus der Förderung
- Ölsand und Ölschiefer: zu mehr als 10 Prozent aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen
- Geächtete Waffen wie Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen (0 Prozent)
- Rüstungsgüter: zu mehr als 10 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb
- Tabakproduktion: zu mehr als 5 Prozent

[...]

Daran anschließend werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts („PAI“) im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor - „Offenlegungsverordnung“) berücksichtigt. Die Gesellschaft hat Fokus PAI festgelegt, die entweder durch Komplettausschlüsse oder durch Schwellenwerte berücksichtigt werden. Darüber hinaus findet ein dedizierter Prozess zur Berücksichtigung der Fokus PAI statt, nach denen das OGAW-Sondervermögen gesteuert wird. Die Gesellschaft hat hierfür Kriterien festgelegt, bei deren Verletzung der Emittent aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen wird. Die Bewertung erfolgt anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen eines oder mehrerer externer Dienstleister, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen ausgewählt wurden. Die folgenden PAI-Indikatoren stehen dabei im Fokus:

[...]

Daneben können Investmentanteile, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmerkmalen verwaltet werden, für das OGAW-Sondervermögen erworben werden. Dabei wird aufgrund interner Recherchen und Analysen oder unter Verwendung von ESG-Ratings in Zielfonds investiert, die die von der Gesellschaft definierten Nachhaltigkeitsmerkmale erfüllen und die Zielfonds sich grundsätzlich an den in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlusskriterien orientieren.

[...]

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

[...]

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

[...]

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 2,5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

[...]